

Robert Kretzschmar

Quellensicherung im institutionellen Rahmen

Zur Macht und Ohnmacht der Archive bei der Überlieferungsbildung

in:

Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft
(Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein Band 104)
Herausgegeben von Rainer Hering und Dietmar Schenk

S. 45–63

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*).

Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press –

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_LASH104_Archive

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

ISBN 978-3-943423-03-7 (Printausgabe)

© 2013 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Covergestaltung: nach Entwürfen von Atelier Bokelmann, Schleswig

Inhalt

Grußwort 7

Heinz Maurus

Grußwort 11

Martin Rennert

Einleitung 15

Rainer Hering und Dietmar Schenk

Aspekte der Archivtheorie und der archivarischen Praxis

„Archivmacht“ und geschichtliche Wahrheit 21

Dietmar Schenk

Quellensicherung im institutionellen Rahmen 45

Zur Macht und Ohnmacht der Archive bei der Überlieferungsbildung

Robert Kretzschmar

Politisch engagierte Archivarbeit 65

Jürgen Bacia

Ohnmächtig vor Bits and Bytes? 83

Archivische Aufgaben im Zeitalter der Digitalisierung

Rainer Hering

Inhalt

Historische Schlaglichter

Schreiben im Gefängnis	101
Die Autobiografie des Betrügers Luer Meyer <i>Heike Talkenberger</i>	
Ein Archiv der Opfer?	121
Das Ringelblum-Archiv <i>Eleonora Bergman</i>	
Die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs Hamburg im NS-Staat und in der Nachkriegszeit	141
Von der Judenverfolgung zur „Wiedergutmachung“ <i>Jürgen Sielemann</i>	
Von der Ohnmacht unterdrückter Autorinnen und Autoren und der retrospektiven Macht der Archive	165
Das Archiv unterdrückter Literatur in der DDR <i>Matthias Buchholz</i>	
Über die Autorinnen und Autoren	188
Personenregister	189
Bildnachweis	193
Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein	194

Quellensicherung im institutionellen Rahmen

Zur Macht und Ohnmacht der Archive bei der Überlieferungsbildung

Robert Kretzschmar

Zur Einstimmung: drei Beispiele und die Rechtslage

In diesem Beitrag¹ geht es um einen Arbeitsbereich der Archive, dem ganz sicher allerhöchste Bedeutung beizumessen ist: die Überlieferungsbildung. Zur Einstimmung möchte ich zunächst drei Beispiele aus der Praxis des Landesarchivs Baden-Württemberg geben, auf die ich dann auch in meinem Beitrag zurückkommen werde.

Erstes Beispiel: Im April 2011 konnte ich für das Landesarchiv Baden-Württemberg bei Stargardt in Berlin die Verteidigungsschrift für Joseph Süß Oppenheimer in ihrer originalen Ausfertigung aus dem Jahr 1737 erwerben. Sie gehörte als amtliches Dokument zu den Gerichtsakten, die bei uns in Stuttgart liegen. Am Ende des erworbenen Exemplars findet sich die Unterschrift des Pflichtverteidigers, auf dem zweiten Blatt der Präsentations-, sprich: Eingangsvermerk des Gerichts. Der Band mit 488 Seiten war wohl bald nach dem Prozess in Privatbesitz gelangt und wurde jetzt auch aus privater Hand erworben.²

¹ Der Text entspricht dem am 27. Oktober 2011 gehaltenen Vortrag, der von einer PowerPoint-Präsentation unterstützt wurde. Die Fußnoten beschränken sich auf das Wesentliche. Der Vortragsstil ist beibehalten.

² Vgl. die Nachricht auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <http://www.landearchiv-bw.de/web/52612> (29.1.2012) sowie Robert Kretzschmar: Zu den Prozessakten zurückgekehrt: Die Verteidigungsschrift des Michael Andreas Mögling für Joseph Süß Oppenheimer. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 71 (2012) S. 449–459.

Zweites Beispiel: Im September 2011 haben wir im Landesarchiv ein Inventar zu Steuerakten jüdischer Bürgerinnen und Bürger aus der Zeit des Nationalsozialismus in das Netz gestellt. Die Akten waren erst vor Kurzem im Finanzamt Bad Mergentheim von einem Historiker(!) auf dem Dachboden aufgefunden und dem Archiv übergeben worden.³

Drittes Beispiel: Mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung – dem früheren Landesvermessungsamt – führen wir derzeit im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe intensive Gespräche über die dauerhafte Archivierung digitaler Datenbestände des Landesamts. Erste Datenbestände haben wir bereits in unser digitales Archiv übernommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei sogenannte Geobasisdaten, die zahlreichen georeferenzierten Datenbeständen der verschiedensten Landeseinrichtungen – etwa der Umweltverwaltung – zugrunde liegen.⁴

Von hier aus nun zur Rechtslage bei der Überlieferungsbildung: Archivarinnen und Archivare erfüllen im institutionellen Rahmen die Aufgabe, Überlieferungen zu sichern. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder⁵ weisen den Archiven des Bundes, der Länder, auch der Kommunen und anderer Träger, die Aufgabe zu, über den dauerhaften Erhalt oder die Vernichtung von Unterlagen zu entscheiden, die bei der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Solche Unterlagen sind nach bestimmten Zuständigkeiten, Regeln und Fristen den Archiven anzubieten. Hier besteht eine – so der juristische Fachbegriff – Anbieterspflicht der Behörden.⁶ Die Ar-

³ Vgl. die Nachricht auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <http://www.landearchiv-bw.de/web/52895> (29.1.2012) sowie Martin Häußermann: Jüdische Steuerakten in Baden-Mergentheim entdeckt. In: Landesarchiv Baden-Württemberg (Hrsg.), Archivnachrichten, Nr. 44/ März 2012, S. 29 und Peter Müller: Die Ausplünderung der Juden im Detail. Jüdische Steuerakten der NS-Zeit aus Bad-Mergentheim jetzt im Staatsarchiv Ludwigsburg. In: Momente. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger Baden-Württemberg 1/2012.

⁴ Vgl. die Nachricht auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <http://www.landearchiv-bw.de/web/52747> (29.1.2012).

⁵ Die Archivgesetze sind auf der Website der Archivschule Marburg nachgewiesen: <http://www.archivschule.de/service/archivgesetze> (12.2.2012).

⁶ Zu dem ganzen Themenkomplex vgl. jetzt Jürgen Treffeisen (Hrsg.): Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Müllheim. Stuttgart 2011, und dort besonders den Beitrag von Bernhard Grau: Aussonderung per Bekanntmachung. Die Bedeutung rechtlicher Regelungen für Anbieterspflicht und Übernahme von Verwaltungsschriftgut am bayerischen Beispiel, 8–25; vgl. auch Robert Kretzschmar: Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden. In: Robert Kretzschmar: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Ba-

chive – und nur die Archive – bewerten die angebotenen Unterlagen, um ihre Entscheidung zu treffen. Man spricht deshalb auch vom Bewertungsmonopol der Archive. Dieses Monopol liegt der Quellensicherung im institutionellen Rahmen als Grundprinzip zugrunde.

Archivalische Überlieferung, die aus Behördenschriftgut besteht, ist das Ergebnis eines Arbeitsprozesses, bei dem aus Verwaltungsschriftgut welcher Art auch immer – auch digitale Unterlagen zählen dazu – allgemein nutzbares Archivgut wird. Herr dieses Prozesses ist das Archiv.

Die Rechtslage stätet somit das Archiv auf dem Arbeitsfeld der Überlieferungsbildung mit viel Macht aus, und man könnte sogar – theoretisierend – als Archivar versucht sein, aus dem Bewertungsmonopol Allmachtsgefühle zu entwickeln. Denn tatsächlich darf nach der Rechtslage keine Unterlage der öffentlichen Verwaltung vernichtet werden, ohne dass das zuständige Archiv zugestimmt hätte. Um auf die Beispiele zurückzukommen: Nach der Rechtslage ist es heute undenkbar, dass eine Verteidigungsschrift, die dem Gericht vorgelegt wurde, in private Hände gerät oder dass Steuerakten über Jahrzehnte auf dem Dachboden einer Behörde liegen bleiben, ohne dem Archiv angeboten zu werden. Der Rechtslage entspricht vielmehr die geregelte Anbietung, wie wir sie beim Landesamt für Geoinformation gerade für dessen digitale Unterlagen ausgestalten. Ohne die Zustimmung des Archivs dürfen auch keine Daten gelöscht werden. Und entsprechend gilt: Das Archiv entscheidet über die zukünftige Quellenlage. Der Archivar bestimmt, ja diktiert, welche Verwaltungsunterlagen zu auswertbarem Kulturgut mutieren. Er entscheidet damit über Möglichkeiten der Erinnerung und das Vergessen. Mit allen Folgen für die Forschung und das kollektive Gedächtnis.

Archivare, die auf dem Feld der Überlieferungsbildung tätig sind und praktische Erfahrungen dabei gewinnen, werden aber wohl seltener von Allmachtsgefühlen befallen werden denn von solchen der Ohnmacht. Das hat verschiedene Ursachen, auf die ich noch kommen werde. Die Folge davon liegt auf der Hand: Die Überlieferungsbildung, so wie sie sich aktuell vollzieht, ist sicher optimierbar. Wir müssen uns also fragen: In welchem Maße erfüllt sie die Anforderungen, die an sie zu stellen sind? Welches aber sind denn überhaupt die Anforderungen?

den-Württemberg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7). Stuttgart 1997, 17–33.

Ich werde im Folgenden zunächst das aktuelle Selbstverständnis der institutionellen Archive skizzieren, um dann zu fragen, welche Anforderungen für die Überlieferungsbildung daraus abzuleiten sind. Im nächsten Schritt werde ich das Archiv als Gestalter von Überlieferung quellenkundlich etwas verorten. Zuletzt komme ich dann zurück auf die aktuellen Voraussetzungen dieser Aufgabe, um Perspektiven für ihre Wahrnehmung aufzuzeigen.

Ich begrüße es – das noch vorneweg – sehr, dass hier heute jene, die Überlieferung bilden, einen Dialog führen können mit jenen, die Archive auswerten oder sich mit dem Archiv als solchem befassen. Einen solchen Austausch wünsche ich mir schon seit Langem, und ich freue mich sehr, dass dieses Kolloquium dazu Möglichkeiten bietet und verschiedene Perspektiven – und auch Archivbegriffe – zusammenführt. Das war vielleicht überfällig. Es ist ja mehr als bemerkenswert, dass sich die Archive bisher kaum am Diskurs über die kulturhistorische Bedeutung des Archivs beteiligt haben,⁷ um ihre Erfahrungen und Sichtweisen einzubringen.⁸ Die Erklärung dafür ist einfach: Zu drückend waren in den letzten Jahren die Belastungen des Alltags in den Archiven, vielleicht auch zu alltagsfern aus einer pragmatischen Sicht die theoretische Durchdringung der kulturwissenschaftlichen Betrachtungen.

Ich spreche aus der Sicht und Praxis eines staatlichen Archivars, der lange in der Überlieferungsbildung tätig war und die fachspezifische Diskussion zur Überlieferungsbildung⁹ seit Jahrzehnten verfolgt, wobei ich mich dabei aber stets auch als ein Archivar verstanden habe, der auf die Überlie-

⁷ Deutlich wird dies an der nur geringen Beachtung, die von Seiten der Archivarinnen und Archivare dem Sammelband von Anja Horstmann/Vanina Kopp (Hrsg.): *Archiv – Wissen – Macht. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven*. Frankfurt/Main 2010, oder der Publikation von Georges Didi-Hubermann/Knut Ebeling: *Das Archiv brennt*. Berlin 2007, geschenkt wurde.

⁸ Wichtig sind in dieser Hinsicht die Beiträge in dem Sammelband von Horstmann/Kopp (Anm. 7), die von Archivaren verfasst wurden; vgl. Michael Aumüller: *Informationsverdichtung als Herrschaftsintensivierung*. Ebd., 9–54, und Stefan Sudmann: *Vom Sammler zum Jäger – Überlegungen zur archivischen Überlieferungsbildung im nichtamtlichen Bereich*. Ebd., 235–248.

⁹ Zum aktuellen Diskussionsstand vgl. jetzt Matthias Buchholz: *Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität* (Landschaftsverband Rheinland, Archivhefte 35). 2. überarbeitete Aufl. Köln 2011, 151–209 sowie Robert Kretzschmar: *Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung*. In: *Archivalische Zeitschrift* 88 (2006), 481–509.

ferung, die er bildet, auch aus der Sicht der Forschung schaut, sie auch teils selbst auswertet.

Das aktuelle Selbstverständnis der Archivarinnen und Archivare

Damit zum aktuellen Selbstverständnis der Archivarinnen und Archivare und ihren Konsequenzen für die Überlieferungsbildung. In Archivreisen diskutieren wir seit den frühen Neunzigerjahren sehr intensiv über Bewertungs- beziehungsweise Auswahlkriterien bei der Überlieferungsbildung. Gleichzeitig haben wir unser traditionelles Berufsbild, dessen Wurzeln im 19. Jahrhundert liegen, markant weiterentwickelt und erweitert. Wir haben aber beides – so meine These – bisher noch nicht hinreichend in Einklang gebracht. Denn aus dem Berufsbild, auf das wir uns in den letzten Jahren mit einem breit getragenen Konsens verständigt haben, ergeben sich Anforderungen an die Überlieferungsbildung, die noch nicht hinreichend in unser Bewusstsein, geschweige denn in die Praxis eingegangen sind.

Zum traditionellen Berufsbild gehört, dass Archive des Bundes, der Länder und der Kommunen Unterlagen zur Rechtssicherung dauerhaft erhalten – zum einen im Interesse ihrer Träger, zum anderen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Das war die Funktion der Archive im Alten Reich. Und sie lebt bis heute fort. Seit dem 19. Jahrhundert gehört aber auch zum Berufsbild, dass die Archive historisch relevante Unterlagen als solche auswählen und ebenfalls dauerhaft bewahren. Erhalten werden solche Unterlagen dann, um der Forschung und interessierten Nutzerinnen und Nutzern den Zugang dazu – heute geschieht dies auf archivgesetzlicher Grundlage – zu ermöglichen, damit sie zu historischen Fragestellungen im allerweitesten Sinne ausgewertet werden können.¹⁰

Darüber hinaus hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten unser Selbstverständnis aber maßgeblich erweitert.¹¹ Wir haben ihm eine anspruchsvolle gesellschaftliche Funktionalität im demokratischen Staat verliehen, die

¹⁰ Robert Kretzschmar: Überlieferungsbildung vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: *Archivische Facharbeit in historischer Perspektive*. Hrsg. vom Sächsischen Staatsarchiv. Redaktion: Peter Wiegand und Jürgen Rainer Wolf in Verbindung mit Maria Rita Sagstetter. Dresden 2010, 72–79.

sehr weit reicht. Wir gewährleisten – so der hohe theoretische Anspruch – die Nachvollziehbarkeit des Handelns unserer Träger, also im staatlichen oder kommunalen Bereich von Politik und Verwaltung. Damit ermöglichen Archive im institutionellen Rahmen die nachträgliche Kontrolle von Entscheidungen und Abläufen und stärken die Demokratie als eine Säule für *good governance*. Archive sollen dem Handeln von Politik und Verwaltung Nachprüfbarkeit verleihen. Sie sind dann Instrumente des demokratischen Rechtsstaats.¹² Der Journalist Heribert Prantl hat auf dem letzten Deutschen Archivtag in Bremen diese Funktion der Archive ganz in den Vordergrund gestellt, als er in seinem Eröffnungsvortrag – in Anlehnung an die Diskussion um die Banken – von der Systemrelevanz der Archive im demokratischen Staat sprach und die Erfüllung dieser Funktion einforderte.¹³

Verortet haben sich die Archive in den letzten Jahren aber auch als zentrale Einrichtungen der Erinnerungskultur. Dieser dienen wir als Speicher- und Funktionsgedächtnis. Ich wähle hier bewusst die Terminologie von Jan und Aleida Assmann, die sich auf dem 77. Deutschen Archivtag 2007 als tragfähig erwiesen hat.¹⁴ Als Speichergedächtnis gewährleisten Archive auf Abruf den Zugang zum archivalischen Teil des Kulturguts. Als Funktionsgedächtnis tragen sie im Rahmen ihrer Bildungsarbeit aktiv dazu bei, Erinnerung wachzuhalten, indem sie historische und gesellschaftspolitische Themen aufgreifen, die einen Bezug zu ihren Beständen haben. Zwei Seiten der Gedächtnisinstitution Archiv, die ineinandergreifen.

¹¹ Zum Folgenden vgl. Robert Kretzschmar: Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivarisches Berufsbilds. In: *Archivar* 63 (2010), 356–360; Robert Kretzschmar: Archive und Archivare wohin? Meilensteine auf dem Weg der Entwicklung eines professionellen Archivwesens in Deutschland. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 70 (2009), 8–14.

¹² Grundlegend hierzu aus archivrechtlicher Sicht: Udo Schäfer: Prospektive Jurisprudenz – proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), 91–117.

¹³ Heribert Prantl: Das Gedächtnis der Gesellschaft. Die Systemrelevanz der Archive. Warum Archivare Politiker sind. In: *Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten*. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Redaktion: Heiner Schmitt (Tagungsdokumentationen zum deutschen Archivtag 16). Fulda 2012, 17–27. Vgl. auch Helge Kleifeld: Demokratiekonform? Archive im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. In: *Mitteilungen der Fachgruppe 6 im VdA* 35 (2011), 7–26; Helge Kleifeld: Die Stellung der öffentlichen Archive im politischen Raum der Bundesrepublik Deutschland. Essen 2008.

¹⁴ Aleida Assmann: Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses. In: *Lebendige Erinnerungskultur für die Zukunft*. 77. Deutscher Archivtag 2007 in Mannheim. Redaktion: Heiner Schmitt (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 12). Fulda 2008, 21–33.

Aus dem Selbstverständnis abzuleitende Ziele der Überlieferungsbildung

Aus diesem aktuellen Selbstverständnis sind die übergeordneten Ziele der Überlieferungsbildung abzuleiten. Archive sollen Unterlagen sichern, die

1. rechtlich relevant sind,
2. von historischer Aussagekraft sind (im allerweitesten Sinne),
3. dem Handeln ihrer Träger retrospektiv Transparenz verleihen,
4. Erinnerung (ebenfalls im weitesten Sinn) ermöglichen.

Wo stehen wir heute in der Archivwissenschaft im Blick auf diese Kategorien? In der Fachdiskussion steht die zweite, die der historischen Aussagekraft, ganz im Vordergrund. Ich glaube, dass wir uns aber viel stärker noch mit den anderen Kategorien befassen müssen. Um beim letzten Punkt zu beginnen: Woran können wir den Erinnerungswert festmachen? Wie ist Relevanz hier zu identifizieren? Dazu wurden noch keine näheren Überlegungen angestellt.

Vor allem aber brauchen wir eine vertiefte Diskussion darüber, was wir sichern müssen, um dem Handeln von Politik und Verwaltung Transparenz zu verleihen. Wie bei der Frage nach dem historischen Wert müssen wir auch hier formale und inhaltliche Kriterien in ihrem Wechselspiel entwickeln, um sie bei der Entscheidung über die Vernichtung oder den Erhalt anzuwenden.¹⁵ Denn sonst – wenn dieser Gesichtspunkt schlichtweg für alles und jedes gelten sollte – müssten wir *alles* aufbewahren. Ein inhaltlicher Aspekt – sicher neben anderen – könnte die Wirksamkeit, die Folgehaftigkeit von Entscheidungen sein, ihre Nachhaltigkeit in der Gesellschaft.¹⁶ Die Genehmigungsverfahren baulicher Großprojekte wie Stuttgart 21 sind eben etwas anderes als ein Führerscheinentzug von wenigen Monaten. Retrospektive Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns ist im ersten Fall sicher umfassend zu gewährleisten, im zweiten wohl eher nur in Auswahl, nicht mit jedem Einzelfall. Sind hier möglicherweise ähnliche Kriterien anzulegen wie bei der Bewertung unter dem Gesichtspunkt der historischen Aussagekraft? Dieser Fragestellung wäre einmal sehr genau nachzugehen.

¹⁵ Robert Kretschmar: Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999), 7–40.

¹⁶ Vgl. dazu auch Kretschmar: *Handlungsebenen* (Anm. 9), 487ff.

Überhaupt – und das macht es eher schwieriger als einfacher – sind Unterlagen oft nicht nur einer Kategorie zuzuordnen. Was rechtlich relevant ist, kann auch der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen und/oder zugleich für die Forschung und die kollektive Erinnerung wichtig sein. Dies lässt sich sehr schön am Beispiel der beim Finanzamt Bad Merгентheim aufgefundenen Steuerakten jüdischer Bürger aus der Zeit des Nationalsozialismus zeigen, in denen der Vermögensentzug detailliert dokumentiert ist. Nehmen wir einmal an, sie wären schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den Blick des zuständigen Archivs geraten und damals zu bewerten gewesen. Eine hohe rechtliche Relevanz wäre den Akten unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung zugekommen. Dem Verwaltungshandeln hätten sie – damals mit einem geringen zeitlichen Abstand – hohe Transparenz verliehen. Ihr historischer Quellenwert muss sicher ebenso wenig erläutert werden wie ihre Bedeutung für die Erinnerung an die Opfer nationalsozialistischer Unrechts. Warum sie erst heute in das zuständige Staatsarchiv gekommen sind, ist eine Geschichte für sich; das hat auch etwas mit Macht und Ohnmacht zu tun, und das greife ich später noch einmal kurz auf. Mir geht es jetzt erst einmal darum, dass der Wert von Archivalien ein vielschichtiger ist, der im Blick auf die Überlieferungsbildung noch einmal vertiefter Reflexion bedarf.

Unterlagen der Verwaltung – und das ist dann konstitutiv für archivalische Quellen – sind unter vielfältigsten, häufig auch nicht antizipierbaren Fragestellungen auswertbar. Sie sind offen für ungeahnte Nutzungszwecke. Selbst wenn eine Akte aufgrund einer erkennbaren Aussagekraft als potenzielle Quelle für bestimmte historische Forschungen (etwa eine Einbürgerungsakte zum Thema Migration) erhalten wird, kann es sein, dass ihr später in ganz anderen Zusammenhängen ein Beweis-, Quellen- oder Erinnerungswert beigemessen wird.

Damit sind wir dann vielleicht auch schon wieder bei den Ohnmachtsgefühlen. Denn der Archivar könnte an dieser Stelle einfach kapitulieren und fatalistisch sagen: Dann fange ich doch gar nicht erst an, Wertkategorien zu überdenken und nach bestimmten Methoden gezielt auszuwählen, sondern überlasse es lieber gleich dem Zufall, was an Unterlagen erhalten bleibt. Und tatsächlich wurden und werden solche Überlegungen immer mal wieder in die Debatte geworfen. Gerade auch vonseiten der Historiker,

so zum Beispiel von Willibald Steinmetz 2004 auf einem Workshop der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Münster.¹⁷

Archivgut zwischen Überrest und Tradition – Nähe und Distanz zur Macht

Solche Überlegungen stünden ja auch mit dem quellenkundlichen Begriff des „Überrests“ völlig im Einklang. Denn es stellt sich die Frage, ob bewusst gesteuerte Überreste, absichtlich gesicherte Überreste, überhaupt noch Überreste sind und nicht vielmehr Tradition. Ich komme damit zu meinem dritten Punkt und zur quellenkundlichen Verortung archivalischer Überlieferung. Archivalische Quellen werden allgemein als Überreste begriffen, weil sie – um die einschlägige Definition von Ernst Bernheim zu zitieren – „unmittelbar von den Begebenheiten übriggeblieben sind“¹⁸. Und in der Tat: Archivalische Quellen sind ja auch der unmittelbare Niederschlag von Geschäftsprozessen, sie sind – wie es in der Terminologie der Archive heute heißt – prozessgeneriert. Archivalische Überlieferung ist daher auch abzugrenzen von Tradition im Sinne von – ich zitiere wieder Bernheims einschlägige Definition – „was von den Begebenheiten übriggeblieben ist, hindurchgegangen und wiedergegeben durch menschliche Auffassung“.¹⁹ Archivalien sind eben keine erzählenden Quellen, keine Chronik, keine Annalen, keine Erinnerungen, sondern direkt aus menschlicher Geschäftstätigkeit erwachsen.

Durch den Prozess der Auswahl sind sie jedoch auch keine reinen Überreste. Vielmehr stehen sie irgendwo zwischen Tradition und Überrest.²⁰ Von ihrer Entstehung her und auch im Blick auf ihre Auswertungsmöglichkei-

¹⁷ Vgl. den Tagungsbericht von Ragna Boden/Christine Mayr/Christoph Schmid/Thomas Schwabach: Die Geschichtswissenschaften und die Archive. Perspektiven der Kooperation. In: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 58 (2005), 43–47, hier 44.

¹⁸ Ernst Bernheim: Einleitung in die Geschichtswissenschaft. Leipzig 1907, 79; vgl. dazu jetzt Mircea Ogrin: Ernst Bernheim (1850–1942): Historiker und Wissenschaftspolitiker im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Stuttgart 2012, 185–201.

¹⁹ Ebd.; zu dem Begriffspaar vgl. auch die nach wie vor griffige Darstellung bei Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers. 6. Aufl. 1971, 62–75 sowie als Ausgangspunkt entsprechender Überlegungen zur Kategorisierung von Quellen Johann Gustav Droysen: Grundriss der Historik. 2. Aufl. Leipzig 1875, 14f.

ten sind sie Überreste. Durch die Auswahl werden sie auch nicht zu Tradition. Aber diese geschieht – wenn die archivische Bewertung nach dem Kriterium der historischen Aussagekraft erfolgt – mit dem Ziel, der Nachwelt ein Bild von der Vergangenheit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck bleiben Unterlagen „absichtlich erhalten“. Unter diesem Gesichtspunkt sind sie im Prozess der Bewertung „hindurchgegangen durch menschliche Auffassung“. Schon alleine durch das Ziel, eine potenzielle Quellenbasis für den Blick auf die Vergangenheit zu schaffen, und die damit verbundene Auswahl hat der Prozess der archivischen Bewertung eine unverkennbare Nähe zur Tradition.

Bei den Kategorien Überrest und Tradition gibt es also nicht nur „schwarz“ oder „weiß“, sondern Graustufen, die quellenkritisch auszu-leuchten sind. Ich glaube, dass wir hier gefordert sind, die Dinge aus der Perspektive der Archivwissenschaft und der Quellenkunde über den aktuellen Diskussionsstand hinaus weiter zu durchdenken. Ich glaube, dass wir hier die Begriffe weiter auffächern und differenzierte Kategorien entwickeln müssen, indem wir die Prozesse und Verfahren der Überlieferungs-bildung mit berücksichtigen.

So ist denn auch die Summe der Archivbestände, die eine Generation von Archivarinnen und Archivaren hinterlässt, von den Werten, Erkenntnismöglichkeiten und Erfahrungen dieser Generation geprägt, ist sie als Speichergedächtnis ihr Spiegel, so sehr man sich in den Archiven auch bemüht, mit der Überlieferung, die man bildet, ein möglichst breites Bild von der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart zu sichern. Dabei gilt die Regel: *Je bewusster und gezielter ausgewählt wird, desto stärker wird diese Nähe zur Tradition, desto weiter entfernt man sich vom Überrest.* Archive, die kaum bewerten und quasi ganze Registraturen geschlossen auf Dauer aufbewahren – wie es etwa derzeit bei der *Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)* der Fall ist – sind in dieser Hinsicht anders zu beurteilen als Archive, die nur einige wenige Prozent des angebotenen Registraturguts aufbewahren, wie es bei den meisten institutionellen Archiven der Fall ist.

Aus dieser Perspektive heraus ist das Archivgut, so wie es über Jahrhunderte in den institutionellen Archiven kontinuierlich angewachsen ist, quellenkundlich durchaus differenziert zu betrachten und zu beschreiben. Be-

²⁰ In diesem Punkt sehe ich die Dinge etwas differenzierter als Buchholz (Anm. 9), 72, der archi-valische Überlieferung ganz der Tradition zuweist.

stände, die aus dem Mittelalter oder der frühen Neuzeit übrig geblieben sind, kann man als Überreste des Machterhalts sehen. Sie sind entstanden und blieben erhalten ausschließlich im Interesse der Herrschaft, zur Rechtssicherung und Legitimation. Hier hat keine Bewertung im Blick auf den historischen Wert oder den Erinnerungswert stattgefunden, oder gar im Blick auf die Transparenz des Verwaltungshandelns. Archivbestände, die nicht das Ergebnis archivischer Bewertung im heutigen Sinne sind, repräsentieren „Macht“. Hier waren die Archive reine Instrumente der Macht, nichts anderes.

Die Öffnung der Archive im Laufe des 19. Jahrhunderts für die Forschung und Öffentlichkeit war dann ein langwieriger Prozess, was gerade jüngste Forschungen zur Archivgeschichte wieder bestätigt haben; dies dauerte lange an.²¹ Und die Entwicklung nachvollziehbarer, transparenter Bewertungskriterien im Interesse der Forschung und der Nutzer setzte erst so richtig zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein, ohne dass dieser Prozess bis heute abgeschlossen wäre.²² Gerade die letzten beiden Jahrzehnte waren von einer teils heftigen Diskussion darüber bestimmt.²³

Wer mit Archivbeständen arbeitet, die das Ergebnis bewusster archivischer Bewertung sind und die in diesem Sinne „hindurchgegangen sind durch menschlichen Auffassung“, muss sich immer fragen, was da erhalten geblieben ist und welche Rolle das Archiv dabei spielte, welche Wertmaßstäbe seinen Entscheidungen zugrunde lagen. Das wird bei der Auswertung oft viel zu wenig quellenkritisch hinterfragt und analysiert und seitens der Archive bei der Beschreibung des von ihnen verwahrten Archivguts oft nicht hinreichend dargestellt. Denn da wären auch immer die Lücken mit zu bedenken und – zumindest in der Bestandsgeschichte –

²¹ J. Friedrich Battenberg: Der Funktionswandel des Archivwesens im frühen 19. Jahrhundert. Das Beispiel Hessen-Darmstadt. In: Volker Rödel (Hrsg.): Das Archivwesen nach 1800 in Süddeutschland und im Rheinland. Tagung zum 200-jährigen Bestehen des Generallandearchivs Karlsruhe am 18./19. September 2003 in Karlsruhe (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 20). Stuttgart 2005, 281–297; Robert Kretzschmar: Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision. Das württembergische Archivwesen nach 1800. Ebd., 215–280.

²² Robert Kretzschmar: „Kassationsgrundsätze allgemeiner und besonderer Art“. Zur Bewertungsdiskussion der preußischen Archivverwaltung 1936 bis 1945. In: Bernd Kasten/Matthias Manke/Johann Peter Wurm (Hrsg.): Leder ist Brot. Beiträge zur norddeutschen Landes- und Archivgeschichte. Festschrift für Andreas Röpcke. Schwerin 2011, 383–399.

²³ Buchholz (Anm. 9); Kretzschmar: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ (Anm. 15).

näher zu beschreiben. Was blieb aus welchen Gründen und Motiven heraus erhalten, was ging verloren, was wurde den Archiven vorenthalten?

Die erhaltenen Akten zum Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer sind das Produkt der Ermittlungen; sie wurden als solche formiert, um Oppenheimer zum Tode zu verurteilen.²⁴ Dass die Verteidigungsschrift, die das Landesarchiv dieses Jahr erwerben konnte, nicht bei den Akten blieb, sondern in private Hände geriet, ist kein Zufall.²⁵ Denn sie benennt entlastende Gesichtspunkte und nimmt durchaus andere Perspektiven ein als die Anklage. Das Gericht wollte wohl – das muss man angesichts verschiedener Indizien unterstellen – ein solches Dokument nicht bei den Akten haben. Und die Archivare, an die um 1820 Akten zum Kriminalprozess abgegeben wurden, haben nicht nach dieser Lücke gefragt.

Und wie war es bei den Steuerakten aus Bad Mergentheim? Auch nach ihnen wird in den ersten Jahrzehnten nach 1945 niemand gefragt haben. Lücken in der Überlieferung zum nationalsozialistischen Unrecht zu schließen, stand nicht im Programm archivischer Arbeit.²⁶ So war es auch hier kein Zufall, dass die Steuerakten auf dem Dachboden liegen blieben. Vielmehr hat das viel mit dem Selbstverständnis und den Arbeitsweisen der Archive zu tun, mit ihrem Verhältnis zur Macht und den Vorstellungen von der eigenen Rolle in der Gesellschaft. Dass zuständige Archive systematisch ganze Verwaltungsbereiche danach befragen, ob bei ihnen noch Akten aus den Jahren 1933 bis 1945 vorhanden sind, setzte erst in den Achtziger- und Neunzigerjahren ein. Ich war beispielsweise bei allen Gesundheitsämtern im Regierungsbezirk Stuttgart vorstellig, um konzentriert alle Unterlagen zu Zwangssterilisationen zu sichern. Und war verwundert, wie viel da noch bei den Behörden vorhanden war.

²⁴ Robert Kretzschmar: Tradition und Überrest: Die Überlieferung zum Prozess gegen Joseph Süß Oppenheimer. In: Robert Kretzschmar/Gudrun Emberger (Hrsg.): Die Quellen sprechen lassen. Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer 1737/38. Stuttgart 2009, 6–26; Robert Kretzschmar: Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer aus archivwissenschaftlicher und aktenkundlicher Sicht. In: Sönke Lorenz und Stephan Molitor (Hrsg.): Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 18). Ostfildern 2011, 489–523.

²⁵ Vgl. dazu Kretzschmar: Verteidigungsschrift (Anm. 2).

²⁶ Vgl. dazu Robert Kretzschmar: Überlieferungsbildung im Nationalsozialismus und in der frühen Nachkriegszeit. In: Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag in Stuttgart. Redaktion: Robert Kretzschmar/Astrid M. Eckert/Heiner Schmitt/Dieter Speck/Klaus Wisotzky (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag Bd. 10). Essen 2006, 34–44, hier 44.

Die Archivbestände, die in institutionellen Archiven über die Jahrhunderte hinweg angewachsen sind, spiegeln so in unterschiedlicher Weise die Nähe zur Macht. Dies ließe sich auf einer Matrix sicher idealtypisch darstellen und würde einen wichtigen Baustein für die Überlieferungs- und Archivgeschichte darstellen.

Heute – und damit komme ich auf unser Berufsbild und das zuvor Gesagte zurück²⁷ – muss die Überlieferungs- und Bestandsbildung mit der Funktion der Archive für die Gesellschaft im Einklang stehen.²⁸ Archive sollen dem Handeln von Politik und Verwaltung Nachprüfbarkeit verleihen. Archive sind Instrumente des demokratischen Rechtsstaats, Einrichtungen der „Macht, die vom Volk ausgeht“. Sie müssen daher auch unabhängig von jedweden Einflüssen, insbesondere politischen Einflüssen, ihr Geschäft besorgen können. Die Querschnittsaufgabe der Überlieferungs- und Bestandsbildung wird so auch immer wieder mit dem Wirken unabhängiger Kontrollorgane – insbesondere den Rechnungshöfen – verglichen.²⁹ Tatsächlich, und dies wurde 2011 auf dem 81. Deutschen Archivtag betont, möchten Archivarinnen und Archivare eine unabhängige Staatsferne in diesem Sinne der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugrunde gelegt wissen.³⁰ Dies verlangt, um dies nur mit einem Satz zu erwähnen, auch der Code of Ethics, der Codex ethischer Grundsätze des Internationalen Archivrates, den sich der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zu eigen gemacht hat.³¹

²⁷ Vgl. Anm. 12 und 13.

²⁸ Vgl. dazu auch Robert Kretzschmar: Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft. In: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen* 63 (2010), 144–150, hier 149.

²⁹ So schon von Angelika Menne-Haritz: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg). 1. Aufl. Marburg 1992, 13; vgl. bes. auch Kleifeld: Demokratiekonform? (Anm. 13).

³⁰ Vgl. dazu auch den Kommentar von Wilfried Reininghaus in der Diskussion im Anschluss an die Beiträge der Gemeinsamen Arbeitssitzung am 22. September 2011 auf dem 81. Deutschen Archivtag in Bremen, Alles was Recht ist (Anm. 13), 82.

³¹ Deutsche Übersetzung: http://www.vsa-aas.org/Kodex_ethischer_Grundsaeetze.225.0.html (10.2.2012).

Aktuelle Voraussetzungen und Perspektiven archivischer Überlieferungsbildung

Doch wie steht es, um nun von diesem hohen Anspruch aus den Blick auf die Bedingungen der Überlieferungsbildung zu richten, um die Voraussetzungen für all dies? Ich möchte zunächst noch einmal aus archivgeschichtlicher Sicht eine These dazu formulieren: *Je weniger die Archive auf die Funktion der Rechtssicherung im Interesse ihres Trägers beschränkt waren und je mehr sie sich für die Nutzung geöffnet haben, um so unbedeutender wurden sie für ihre Träger als Nachweisstätten. Und desto schlechter wurden in der Folge die Bedingungen einer geregelten Überlieferungsbildung.* Wie sich die deutschen Archive nach 1806 – in einem langen, sehr zögerlichen Prozess – zu nutzbaren Einrichtungen entwickelten, war von verschiedenen Faktoren bestimmt; das kann hier nicht näher behandelt werden.³² Aber insgesamt bedeutete das neue Verständnis, verbunden mit der nun oft auch räumlich eintretenden Entfernung zur Macht (in eigenen separaten Gebäuden) einen Verlust an Einflussmöglichkeiten auf die Überlieferungsbildung.

Erst mit den Archivgesetzen, die seit dem Ende der Achtzigerjahre erlassen wurden (nach und nach in allen Ländern und beim Bund), wurden rechtliche Grundlagen geschaffen, in deren Rahmen dieser Prozess umkehrbar ist und sich heute die Überlieferungsbildung vollzieht. Die entscheidenden Eckpunkte dabei sind die eingangs erwähnte Anbietungspflicht der Behörden und das Bewertungsmonopol des Archivs. Ich erinnere mich noch sehr gut, auf welche Widerstände ich als „Aktenaussonderungsreferent“ des Staatsarchivs Ludwigsburg vor dem baden-württembergischen Archivgesetz von 1987 stieß, wenn ich nach Unterlagen aus der Zeit vor 1945 fragte. Die Dachböden und Keller systematisch räumen konnte ich erst mit dem Gesetz in der Hand. Vorher – und das muss in diesem Kontext auch gesagt werden – wurde viel zurückgehalten, aus Angst, dass Abträgliches über die eigene Dienststelle bekannt wird. Das wurde auch offen so gesagt.

Heute bieten die Archivgesetze so auch insgesamt im Vergleich zu früher gute Grundlagen, die Überlieferungsbildung im institutionellen Rahmen auszugestalten. Denn sie weisen den Archiven eben jene Querschnitts-

³² Vgl. dazu die in Anm. 21 genannten Beiträge.

aufgabe zu, aus den anzubietenden Unterlagen eine aussagekräftige Überlieferung nach fachlichen Kriterien zu bilden.³³

Dies setzt freilich voraus, dass die Akten in den Behörden ordnungsgemäß geführt und streng nach den Archivgesetzen den Archiven angeboten werden. Zu letzterem erinnere ich an die Diskussion um Aktenvernichtungen im Bundeskanzleramt und eine darauf bezogene Resolution des 71. Deutschen Archivtags aus dem Jahr 2000,³⁴ die in der Gesellschaft freilich, seien wir ehrlich, keinerlei Beachtung fand. Ob die Vernichtung von Unterlagen beim Verfassungsschutz, die 2012 in breiten Kreisen Empörung und Entsetzen ausgelöst hat, als besonders krasses Beispiel für einen Verwahrungsbruch und die Nichtbeachtung der Anbieterspflicht nachhaltig zu einem veränderten Bewusstsein bei der Politik, in den Medien und in der Öffentlichkeit, vor allem aber nicht zuletzt bei den anbieterpflichtigen Stellen führen wird, bleibt abzuwarten. Die genannten Beispiele und weitere Fälle – oft auch im Kleinen – zeugen insgesamt jedenfalls davon, dass die Position der Archive bei der Aussonderung noch erheblich zu festigen und im öffentlichen Bewusstsein zu verankern ist.³⁵

Und in gleicher Weise ist auch die Aktenführung – auf Papier und mit elektronischen Systemen – heute oft weit davon entfernt, die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, dass man im Archiv aussagekräftige Überlieferungen sichern kann. Es muss in den nächsten Jahren, und das war für mich das wesentliche Ergebnis des 81. Deutschen Archivtags 2011 in Bremen, das Ziel erreicht werden, die Stellung der Archive im Prozess der Entstehung und Verwaltung von Unterlagen zu stärken.³⁶ Nur dann werden wir die

³³ Vgl. die in Anm. 6 genannte Literatur.

³⁴ Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 53 (2000), 419.

³⁵ Vgl. Kleifeld, Demokratiekonform? (wie Anm. 13) S. 9. – Zur Strafanzeige des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. und den offenen Brief des Verbands an die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ im Deutschen Bundestag, vgl. die Informationen auf der Website des VdA unter <http://www.vda.archiv.net/aktuelles/meldungen> (Abruf: 22.7.2012). Berichtet hat hierüber die Süddeutsche Zeitung, unter anderem mit einem sehr sachgerechten Kommentar von Rudolf Neumaier: Aus Mangel an Transparenz. Wenn Akten keinen Inhalt haben, leiden Demokratie und Geschichte. Süddeutsche Zeitung vom 12. Juli 2012; vgl. auch <http://www.sueddeutsche.de/35w38C/734994/Archivare-entsetzt-ueber-Umgang-mit-Dokumenten.htm>.

³⁶ So in dem in Anm. 13 genannten Eröffnungsvortrag von Heribert Prantl wie auch besonders in den Referaten von Udo Schäfer: „Quod non est in actis, non est in mundo“. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: Alles was Recht ist (Anm. 13),

Überlieferungsbildung so ausgestalten können, dass sie die hohen Ansprüche an die Archive im demokratischen Rechtsstaat erfüllt. Udo Schäfer fordert in diesem Sinne zu Recht immer wieder „proaktive staatliche Archive“, die als „Querschnittsbehörden“ auch „Verantwortung für die Qualität, Effektivität und Effizienz des Records Managements durch die staatlichen Stellen tragen“.³⁷

Dass dies angesichts der Digitalisierung aller Lebensbereiche nochmals umso dringlicher ist, wissen wir in den Archiven seit Langem. Records Management und Behördenberatung sind sicherlich Arbeitsfelder, die einen verstärkten Einsatz verlangen. Wir haben das jedoch bisher vorrangig unter rechtlichen und archivtheoretischen Gesichtspunkten erörtert und dabei die Frage nach den erforderlichen Ressourcen eher nur am Rande betrachtet. Erst vor Kurzem haben wir in den staatlichen Archiven begonnen, uns darüber auszutauschen, welche Ressourcen wir aktuell in die Überlieferungsbildung, einschließlich der Behördenberatung, investieren und welche benötigt wären.³⁸ Eine Diskussion hierüber ist unverzichtbar, denn die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die besten theoretischen Konzepte nützen nichts, wenn die Mittel für ihre Umsetzung illusorisch erscheinen.

Ich möchte hier nicht über Ressourcen und Bewertungsmethoden im Einzelnen sprechen, aber doch wenigstens zum Schluss in einer Art Fazit ansprechen, welche fachlichen Anforderungen bei der Überlieferungsbildung zu erfüllen und durch die erforderliche Ausstattung abzudecken sind. Da sich damit bestimmte Perspektiven verbinden, streife ich damit auch kurz den aktuellen Diskussionsstand zur archivischen Bewertung. Drei Punkte sind mir wichtig.

Erster Punkt: Die archivische Überlieferungsbildung wird sich nur dann befriedigend ausgestalten lassen, wenn die Archive in die Lage versetzt werden, im Lebenszyklus behördlicher Unterlagen einen deutlich stärkeren Einfluss zu nehmen – von der Entstehung der Unterlagen bis hin zur Entscheidung über ihre dauerhafte Bewahrung oder Vernichtung. Konkret be-

57–78, und von Bartholomäus Manegold: Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland. In: Ebd., 31–49.

³⁷ Schäfer (Anm. 12), hier 117.

³⁸ Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Strategiepapier der ARK 2011. In: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen* 64 (2011), 397–413, hier 404f.

rührt dies die Aktenführung und -verwaltung in den anbietungspflichtigen Stellen. Deren angemessene Beratung, das professionelle Records Management, das proaktive Handeln, um Überlieferungsverluste auszuschließen, all dies erfordert eine Personalausstattung, die heute nicht annähernd gegeben und einzufordern ist.

Zweiter Punkt: Die Archive müssen sich sehr viel stärker noch als in der derzeitigen Praxis auf gemeinsame Archivierungsmodelle verständigen und die Bildung einer aussagekräftigen Überlieferung als gemeinsame Aufgabe verstehen – von den staatlichen Archiven über die kommunalen Archive bis hin zu Archivbildungen im privaten Bereich.³⁹ Ich glaube, dass der Weg, in übergreifenden Archivierungsmodellen festzulegen, was wo auf jeden Fall gesichert werden muss, was vernichtet werden kann und was im Detail bewertet werden muss, der richtige ist. Ich glaube auch, dass in diesem Zusammenhang Ziele der Überlieferungsbildung – bezogen auf einzelne Lebensbereiche und damit verbundene Unterlagen – reflektiert und ausformuliert werden sollten. Wir brauchen, um diesen Begriff hier zu verwenden, entsprechende Dokumentationsprofile. Nur eine auf solchen Grundlagen abgestimmte Überlieferungsbildung im Verbund wird annähernd – und ich betone ganz bewusst: annähernd – eine Überlieferung schaffen können, die möglichst vielen und unterschiedlichen Perspektiven entspricht und so mit der pluralen Gesellschaft im Einklang steht. Wir haben das Ziel einer möglichst multiperspektivischen Überlieferungsbildung in Fachkreisen ja seit langem diskutiert.⁴⁰ Um ein aktuelles Beispiel zu geben: Die Vorgänge um Stuttgart 21 verlangen geradezu eine Abstimmung vieler Archive – und auch der Museen – bei der Überlieferungsbildung.⁴¹ Das Haus der Geschichte Baden-Württemberg hat den Bauzaun bereits gesichert, der während der Auseinandersetzungen für das Anbringen von Kommentaren und politischen Botschaften genutzt wurde. *Je multiperspektivischer wir unsere Überlieferung bilden, desto mehr werden wir unseren eigenen*

³⁹ Vgl. ebd., 405. – Auch dieser Punkt wurde seit den Neunzigerjahren immer wieder diskutiert; vgl. Buchholz (Anm. 9).

⁴⁰ Robert Kretzschmar: Multiperspektivische Überlieferungsbildung in Archiven. Ziele und Methoden. In: Harald Siebenmorgen (Hrsg.): Überlieferungskultur. Wie viel Vergangenheit braucht die Gegenwart? Wie viel Gegenwart braucht die Zukunft? Karlsruhe 2010, 123–139.

⁴¹ Verschiedene Archive, Bibliotheken und Museen haben sich in Stuttgart darauf verständigt, auf der Grundlage ihrer verschiedenen Zuständigkeiten und Profile hier entsprechend koordiniert vorzugehen.

Ansprüchen gerecht. Nur über eine Überlieferungsbildung im Verbund⁴² wird man auch Lücken in der Überlieferungsbildung identifizieren und schließen können. Je *multiperspektivischer die Überlieferung, desto geringer die Lücken.* Gerade aber hier, wenn man den Handlungsbedarf im nichtstaatlichen, im halbstaatlichen und im privaten Bereich betrachtet, kann man als Archivar von Ohnmachtsgefühlen befallen werden. Was wird zum Beispiel aus den Unterlagen der Neuen Sozialen Bewegungen? Wer finanziert ihre Archivierung?⁴³ Auch bei der Umsetzung solcher Konzepte fehlt es an Ressourcen.

Dritter Punkt: Diese Ohnmachtsgefühle stellen sich erst recht ein bei einem Blick auf die digitale Überlieferung, deren Sicherung mit besonderen Kosten verbunden ist. Hier sind wir ja ganz in den Anfängen, und hier muss der Einsatz entschieden ausgeweitet werden.⁴⁴ Fachlich muss auch die Sicherung digitaler Unterlagen Teil einer Überlieferungsbildung im Verbund sein. Wir brauchen integrative Strategien für herkömmliche und elektronische Unterlagen. Dabei geht es nicht nur darum, technische Verflechtungen – wie bei den Geobasisdaten – zu beachten, sondern auch inhaltliche. Die flüchtigen Systeme lassen uns bei den digitalen Unterlagen keine Zeit. Dies haben wir in Baden-Württemberg beim Statistischen Landesamt erlebt, mit dem wir ebenfalls seit Langem die Übernahme von Daten realisieren und bei dem viele Dateien der Nachkriegszeit nicht mehr zu lesen waren. Gerade deshalb sichern wir jetzt auch vorrangig die Geobasisdaten; denn sie liegen wie erwähnt vielen Anwendungen im Land von höchster Relevanz im Blick auf die Aussagekraft zugrunde. Es liegt in unserer Macht, solche Dinge zunächst prioritär zu sichern. Und etwaige Ohnmachtsgefühle durch gute Arbeitsprogramme zu überwinden.

⁴² Zu diesem Konzept vgl. Robert Kretzschmar: Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? In: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hrsg.): Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11). Stuttgart 1998, 53–69.

⁴³ Vgl. hierzu Stefan Sudmann: „Archive von unten“, die Überlieferung der Neuen Sozialen Bewegungen und der schlanke Staat – eine Herausforderung für öffentliche Archive. In: Volker Hirsch (Hrsg.): Archivarbeit – die Kunst des Machbaren. Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 47). Marburg 2008, 243–276. Mit diesen Fragen befasst sich aktuell auch ein Arbeitskreis im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

⁴⁴ Entwicklung der Personalstrukturen (Anm. 38), 402.

Damit möchte ich schließen. Macht und Ohnmacht bei der Überlieferungsbildung im institutionellen Rahmen, beides liegt eng beisammen. Wir haben rein rechtlich die Macht, Überlieferung zu gestalten, wir stehen jedoch im Blick auf die Ressourcen oft fast ohnmächtig vor den Anforderungen. Diese Ohnmachtsgefühle werden wir nur abbauen können, wenn wir besser ausgestattet werden und Finanzierungen finden. Deshalb müssen wir das Thema Überlieferungsbildung auch in die Gesellschaft tragen und die spezielle Funktion der Archive auf diesem Feld verdeutlichen. Und dazu benötigen wir nicht zuletzt auch die Unterstützung der kulturwissenschaftlichen Forschung.